

§ii

(1) Wird die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich aus einem im § 2 vorgesehenen Grund begehrt, so kann das Gericht das Verfahren auf bestimmte Zeit aussetzen, wenn nach den gesamten Umständen des Falles zu erwarten ist, daß bei Fortdauer des Mietverhältnisses der Friede in der Hausgemeinschaft wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Aussetzung kann unter Auflagen ausgesprochen werden. Sie kann im Falle der Fortsetzung des Verfahrens (Abs. 4) einmal wiederholt werden.

(3) Während der Aussetzung kann die Klage ohne Zustimmung des Beklagten zurückgenommen werden. Im Falle der Zurücknahme sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben.

(4) Das Verfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die der Aussetzung zugrunde liegende Erwartung (Abs. 1) nicht eingetreten ist oder der andere Teil eine Auflage nicht erfüllt hat. Ist bis zum Ablauf einer Woche seit Beendigung der Aussetzungsfrist ein begründeter Antrag nicht gestellt, so ist die Hauptsache durch Beschluß für erledigt zu erklären. In diesem Falle sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, sofern nicht nach Abs. 5 eine abweichende Entscheidung zu treffen ist.

(5) Wird bei einem auf Antrag des Vermieters fortgesetzten Verfahren die Klage abgewiesen oder wird die Hauptsache gemäß Abs. 4 Satz 2 für erledigt erklärt, so können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise dem Mieter oder Vermieter auf er legt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(6) Die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Beschlüsse sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Beschwerdegegenstandes mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt. Eine Anfechtung der Entscheidung lediglich wegen der Kosten ist nicht zulässig.

§12  
(gegenstandslos)